

VEREINBARUNG ZUM DATENSCHUTZ

zur Nutzung einer durch Webgains bereitgestellten

Affiliate Marketing Plattform

zwischen

Publisher

und

WEBGAINS GMBH

FRANKENSTRASSE 150C, 90461 NÜRNBERG,

(“WBG”)

(einzeln jeweils "**Partei**" und zusammen die "**Parteien**").

HINTERGRUND

- (A) WBG betreibt eine Affiliate Marketing Plattform. Advertiser können über diese Plattform für die Vermarktung ihrer Angebote / Services durch Publisher die entsprechenden Werbemittel bereitstellen. Für die Teilnahme an dem Affiliate Marketing Programm von WBG ist es erforderlich, dass diese Werbemittel mit einem von WBG für den Advertiser bereitgestellten Tracking Code versehen sind. Nur so ist sichergestellt, dass die Leistungserbringung durch WBG für die Advertiser technisch umgesetzt werden kann.
- (B) Advertiser können aus den registrierten Publishern diejenigen wählen, die für sie die Vermarktung mittels der bereitgestellten Werbemittel auf ihren Vertriebskanälen übernehmen. Mit der von WBG bereitgestellten Affiliate Marketing Plattform werden die von den Publishern für die Advertiser vermittelten Umsätze erfasst und aufbereitet. Weiterhin stellt WBG ein entsprechendes Reporting für Publisher bereit und zeigt an, welche Vergütungen Publisher für die Vermittlungstätigkeit mit einzelnen Advertisern erzielt haben.
- (C) WBG hält Vertragsbeziehungen sowohl zum Publisher als auch zum Advertiser. Die für die Abrechnung der Vertriebstätigkeiten des Publishers relevanten Daten werden vom Advertiser an WBG übermittelt.
- (D) Die Details der jeweiligen Verarbeitungshandlungen werden in **Teil A** dieser Vereinbarung näher beschrieben. **Teil B** enthält das Muster der Joint Controller Vereinbarung, die im Falle der Verarbeitung des Advertiser Werbemittels durch den Publisher zwischen Advertiser und Publisher gilt. Mit Auswahl des vom Advertiser auf der Affiliate Marketing Plattform vom Advertiser bereitgestellten Werbemittels nimmt der Publisher das Angebot zum Abschluss der Joint Controller Vereinbarung (gem. Teil B) an.
- (E) Diese Vereinbarung soll die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze gewährleisten. Ferner möchten die Vertragsparteien im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen angemessene Maßnahmen umsetzen.

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. DEFINITIONEN

1.1 In dieser Vereinbarung haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutungen:

- (a) **“Personenbezogene Daten”, “Verantwortlicher”, “Auftragsverarbeiter”, “Verarbeitung”, “Betroffener”, „weiterer Auftragsverarbeiter“** (= **“Unterauftragsverarbeiter“** oder **„Sub-Dienstleister“**), **“technische und organisatorische Maßnahmen”** und **“Aufsichtsbehörde”** haben die Bedeutung wie in der DSGVO.
- (b) **“Land mit einem angemessenem Schutzniveau”** ist jedes Land außerhalb des EWR, für das die Europäische Kommission beschlossen hat, dass das Land aufgrund seiner Gesetze oder internationaler Verträge, die es seinerseits eingegangen ist, ein angemessenes Datenschutzniveau bietet.
- (c) **“Allgemeine Geschäftsbedingungen”** oder **“AGB”** sind die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*, die von WBG für Publisher bereitgestellt werden, einschließlich aller damit zusammenhängenden Vereinbarungen, Bedingungen oder sonstigen Aufträge, durch die die Nutzung der Plattform geregelt wird.

- (d) **“Vereinbarung”** meint diese Vereinbarung zum Datenschutz.
- (e) **“Regelungen”** meint die Joint-Controller Regelungen (siehe unten).
- (f) **“WBG”** meint die Webgains GmbH, Frankenstr. 150 c, 90461 Nürnberg, Deutschland (im Folgenden: “WBG”)
- (g) **“Joint Controller Vereinbarung”** sind die Regelungen in **Teil A und Teil B**. Die Joint Controller Vereinbarung betrifft das datenschutzrechtlich nach Art. 26 DSGVO relevante Zusammenwirken von WBG und Publisher (**Teil A**) und regelt das datenschutzrechtlich gem. Art. 26 DSGVO relevante Zusammenwirken von Advertiser und Publisher(n) (**Teil B**). Die jeweiligen Regelungen gelten ungeachtet dessen, ob die Parteien tatsächlich als Joint Controller im Sinne des Art. 26 DSGVO anzusehen sind und sollen ungeachtet dieser Fragestellung einen angemessenen Schutz der Übermittlung sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten.
- (h) **“Auftragsverarbeitung”** ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen im Sinne des Art. 28 DSGVO.
- (i) **“Advertiser”** umfasst alle Unternehmen, die Affiliate Marketing Services von WBG auf der Grundlage der AGB oder ähnlicher vertraglicher Vereinbarungen in Anspruch nehmen.
- (j) **“Publisher”** sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich auf der WBG-Plattform auf der Grundlage der AGB registriert haben und die von einem Advertiser bereitgestellten Werbemittel in ihren Mediaangeboten / Vertriebskanälen bewerben.
- (k) **“DSGVO”** ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
- (l) **“Joint Controller(s)”** meint die Verarbeitung personenbezogener Daten durch mehrere (gemeinsam) Verantwortliche, die den Zweck und die Mittel der Verarbeitung gemeinsam festlegen (vgl. Artikel 26 DSGVO).
- (m) **“Mitgliedsstaat”** ist ein Mitgliedsstaat der EU bzw. ein Vertragsstaat des EWR.
- (n) **“Affiliate Marketing Services”** umfasst die in den AGB beschriebenen bzw. in Anspruch genommenen Leistungen, einschließlich der Bereitstellung der WBG Affiliate Marketing Plattform, die es Advertisern ermöglicht, Affiliate-Marketing-Prozesse zu steuern. Dies umfasst neben der Erfassung von Transaktionen durch Publisher auch ein entsprechendes Reporting.

1.2 Für diese Vereinbarung gilt:

- (a) Verweise auf eine gesetzliche Vorschrift umfassen alle nachgeordneten Rechtsvorschriften, die auf Basis dieser Vorschrift erlassen werden;
- (b) Verweise auf diese Vereinbarung umfassen die Teile (derzeit A und B) und deren Anhänge;
- (c) Überschriften sind bei der Auslegung dieser Vereinbarung nicht einzubeziehen; und
- (d) im Fall eines Konflikts oder von Widersprüchen innerhalb dieser Vereinbarung wird der Konflikt oder die Inkonsistenz durch die jeweils vorrangigen Klauseln gelöst.

2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1 Die Regelungen zu den Joint-Controller Vereinbarungen (Teil A) gelten zwischen den jeweiligen Parteien jeweils in ihrer Rolle als Verantwortliche in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die gemäß den Bestimmungen in Teil A verarbeitet werden. Die jeweiligen Prozesse und welche Partei im Rahmen welcher Prozesse für einzelne Datenverarbeitungen verantwortlich ist, werden in Teil A näher erläutert.
- 2.2 Um ein adäquates Schutzniveau im Zusammenhang mit der Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten, gelten die in Teil A enthaltenen Grundsätze für jegliche Verarbeitung und Übermittlung zwischen den für die Verarbeitung verantwortlichen Parteien.
- 2.3 Bei der Beauftragung von Publishern über die WBG-Affiliate Marketing Plattform schließt der Advertiser eine gesonderte Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO (gemäß Teil B Joint Controller Vereinbarung) mit dem (den) jeweiligen Publisher(n) ab. WBG vereinbart mit den an der Affiliate Marketing Plattform teilnehmenden Advertisern eine entsprechende Verpflichtung zum Abschluss der Joint Controller Vereinbarung (gem. Teil B) bei der Ausführung eines Auftrages durch den Publisher. Die Vereinbarung einer Joint Controller Vereinbarung (Teil B) führt nach dem gemeinsamen Verständnis der Parteien nicht zur Entstehung einer zivilrechtlichen Vertragsbeziehung zwischen Publisher und Advertiser. Die Parteien sind sich einig, dass Publisher (und Advertiser) Rechte hinsichtlich der Nutzung von Affiliate Marketing Services ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Beziehung zu WBG geltend machen.

3. EINHALTUNG DER VERTRAGLICHEN REGELUNGEN

- 3.1 Die Parteien verpflichten sich, diejenigen Verpflichtungen einzuhalten, die den Parteien in ihrer Rolle als Verantwortliche im Rahmen dieser Vereinbarung auferlegt werden.
- 3.2 Jede Partei ist berechtigt, die Ansprüche dieser Vereinbarung gegenüber der anderen Partei in dem Umfang geltend zu machen, wie die andere Partei ihr gegenüber in der entsprechenden Rolle agiert.

4. ÄNDERUNGEN

- 4.1 Die Parteien vereinbaren, dass diese Vereinbarung nach dem nachfolgenden Verfahren geändert und/oder ergänzt werden kann.
- 4.2 WBG ist berechtigt, diese Vereinbarung zu ändern oder zu ergänzen, soweit WBG dies für erforderlich hält, insbesondere um die gesetzlichen Verpflichtungen der Parteien nach geltendem Datenschutzrecht einzuhalten.
- 4.3 WBG wird die andere Partei mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von sechs (6) Wochen vor geplantem Inkrafttreten der Änderungen oder Ergänzungen über diese informieren. Sofern die andere Partei den Änderungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Änderungen schriftlich gegenüber WBG widerspricht und die Affiliate Marketing Services nach Ablauf dieser Frist weiter nutzt, gilt die Änderung und/oder Ergänzung als akzeptiert und die Vereinbarung mit Ablauf der o.g. sechs (6) Wochenfrist als entsprechend geändert.
- 4.4 WBG wird die andere Partei mit Zugang der Mitteilung über die Folgen der weitergehenden und widerspruchslösen Nutzung der Affiliate Marketing Services unterrichten.
- 4.5 Widerspricht die andere Partei den Änderungen oder Ergänzungen, werden die Parteien etwaige Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten konstruktiv diskutieren und einvernehmlich klären. Sollten die Parteien keine Lösung finden, haben sowohl WBG als auch der Advertiser das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung bzw. der entsprechenden Beauftragungen mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen.

5. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Bestätigung ihrer Geltung durch den Publisher im zuvor mitgeteilten Verfahren in Kraft, wobei das Datum maßgeblich ist, zu dem die letzte Partei entweder durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder auf andere Weise (insbesondere durch elektronische Annahme dieser Bedingungen oder per E-Mail oder konkludenter Zustimmung durch widerspruchslose Nutzung der Affiliate Marketing Services) zustimmt. Jede Partei ist ab dem Datum des Inkrafttretens an die in der Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen gebunden.
- 5.2 Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und endet automatisch bei Beendigung der auf den AGB und damit zusammenhängender Nutzung der Affiliate Marketing Services basierender Vertragsverhältnisse.

6. KÜNDIGUNG

- 6.1 Jede Kündigung im Rahmen dieser Vereinbarung ("**Kündigung**") muss schriftlich erfolgen.
- 6.2 Soweit WBG im Übrigen berechtigt ist, das auf den AGB und das auf der Nutzung der Affiliate Marketing Services basierende Vertragsverhältnis gemäß der AGB zu kündigen, hat WBG auch ein Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung.
- 6.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Parteien unberührt.

7. ABTRETUNG

Der Publisher darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WBG keinerlei Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung abtreten oder übertragen.

8. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar sein, wird die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hierdurch nicht berührt.
- 8.2 Die Parteien verpflichten sich an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

9. ANWENDBARES RECHT

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Anwendung etwaiger Kollisionsnormen. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 zu Verträgen über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

10. VERHÄLTNIS ZU DEN AGB

- 10.1 Alle in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich geregelten Umstände, einschließlich der Haftung der Parteien bei der Erbringung oder Inanspruchnahme der Affiliate Marketing Services, unterliegen den Bestimmungen der AGB.
- 10.2 Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den AGB gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorrangig.

Teil A

JOINT CONTROLLER VEREINBARUNG ZWISCHEN PUBLISHER UND WBG

Präambel

Die Nutzung der WBG-Plattform für das Affiliate Marketing erfordert ein arbeitsteiliges Zusammenwirken von WBG mit Publishern und Advertisern. Der im nachfolgend beschriebenen Umfang ("Zusammenarbeit") stellt ein datenschutzrechtlich gem. Art. 26 DSGVO relevantes Zusammenwirken zwischen Publisher und Advertiser dar (vgl. Teil B Joint Controller Vereinbarung). Die Parteien werden sich zu diesem Zweck gegenseitig Zugang zu bestimmten personenbezogenen Daten gewähren oder während der Zusammenarbeit erheben und verarbeiten.

Diese Vereinbarung wird zwischen Publisher und WBG geschlossen. Zusätzlich vereinbart der Advertiser mit dem beauftragten Publisher für das datenschutzrechtlich relevante Zusammenwirken eine weitere Joint Controller Vereinbarung (gem. Teil B). Diese Vereinbarung wird auch in den Fällen abgeschlossen, in denen Advertiser bestimmte Publisher für die Schaltung von Anzeigen / Werbung einsetzen.

Die Parteien legen in diesem Teil A den Umfang der Zusammenarbeit, die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien sowie ihre jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Einhaltung der jeweiligen Datenschutzverpflichtungen näher fest.

1. Umfang der Zusammenarbeit

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Verantwortlichen (als gemeinsam Verantwortliche) agieren. Die Rollen der Verantwortlichen und die damit verbundenen Aufgaben werden in Anlage 1 näher konkretisiert. Sofern eine alleinige Verantwortlichkeit einer Partei für einen Datenverarbeitungsvorgang vorliegt, wird diese Partei sämtliche einschlägigen Datenschutzbestimmungen eigenverantwortlich umsetzen. Derartige Datenverarbeitungsverfahren sind jedoch nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die gemeinsame Datenverarbeitung sowie die Art der im Rahmen der Zusammenarbeit erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten werden in Anlage 1 konkretisiert.

2. Pflichten der Verantwortlichen, Auftragsverarbeiter

2.1 Die Verantwortlichen führen die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit den jeweils einschlägigen Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze durch. Beide Parteien sind nach Außen für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze hinsichtlich der gemeinsamen Datenverarbeitung gemeinsam verantwortlich. Im Innenverhältnis ergibt sich der Umfang der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze aus Anlage 1, wo den Parteien einzelne Datenverarbeitungsverfahren zugewiesen worden sind.

2.2 Die Verantwortlichen nutzen die personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Zusammenarbeit für die Zwecke, wie sie im Anlage 1 beschrieben werden. Für weitergehende Datenverarbeitungen, die über die gemeinsame Verantwortlichkeit hinausgehen, ist jeder Verantwortliche allein rechenschaftspflichtig und muss die datenschutzrechtlichen Anforderungen eigenverantwortlich einhalten.

Sollten die Parteien personenbezogene Daten zu anderen als den beschriebenen Zwecken verarbeiten, werden sich die Parteien hierüber gegenseitig in angemessenem Umfang informieren, soweit dies zwingend gesetzlich erforderlich ist.

2.3 Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass alle Personen, die sich mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassen, vor jeglichem Zugriff auf diese Daten zur Vertraulichkeit verpflichtet werden und personenbezogene Daten nur nach Weisung des Verantwortlichen verarbeiten.

2.4 Personenbezogene Daten müssen authentisch und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten muss dem Zweck angemessen und erheblich

erscheinen sowie auf das für die Zwecke der Übermittlung und weitergehenden Verarbeitung notwendige Maß beschränkt werden.

- 2.5 Die Verantwortlichen werden vertragsgegenständliche personenbezogene Daten nur dann mit Hilfe von Auftragsverarbeitern verarbeiten, wenn ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag mit den jeweiligen Auftragsverarbeitern abgeschlossen wird. Die Verantwortlichen werden die personenbezogenen Daten nur insoweit an Dritte weitergeben, als dies zur Erfüllung der sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Verpflichtungen tatsächlich erforderlich oder im Übrigen gesetzlich zulässig und sachgerecht ist und die jeweils andere Partei über die weiteren Empfänger der personenbezogenen Daten informieren.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die Verantwortlichen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen je nach Einzelfall unter anderem Folgendes ein:

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

4. Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Datenschutzgesetze und Betroffenenrechte

- 4.1 In der Regel bleibt der Verantwortliche, der die betreffenden personenbezogenen Daten initial erhoben hat bzw. mit den Betroffenen in direkter Vertragsbeziehung steht, zentrale Anlaufstelle und Kontaktpunkt für die betroffenen Personen. In der hier maßgeblichen Form der Zusammenarbeit hat in der Regel der Advertiser direkten Kontakt mit dem Betroffenen. WBG wird mit dem Advertiser vertraglich regeln, dass WBG hinsichtlich der hier maßgeblichen Datenverarbeitungen der zentrale Kontakt für den Betroffenen ist und er hierüber informiert wird.
- 4.2 Betroffenen Personen stehen verschiedene Rechte in Bezug auf die von den Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu. Die Verantwortlichen verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze zu erfüllen.
- 4.3 Betroffenen sind Informationen über die Verarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO bereitzustellen. Die Parteien vereinbaren, dass WBG die Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen für die im Teil A, Anlage 1 Fall 1 beschriebenen Datenverarbeitungen erteilt.
- 4.4 Die Verantwortlichen unterstützen sich bei der Erfüllung entsprechender vertraglicher und/oder sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen gegenseitig und stellen sich die notwendigen Informationen zu den relevanten Datenverarbeitungsaktivitäten zur Verfügung, um diesen Anforderungen nachkommen zu können. WBG wird dem Advertiser gesonderte Datenschutzhinweise zur Verfügung stellen, die dieser seinen Endkunden zum Zweck der Information über die durch WBG im Zuge der Nutzung der Affiliate Marketing Services erfolgenden Datenverarbeitungshandlungen zur Verfügung stellen wird.
- 4.5 Betroffenen Personen steht unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zu, Auskunft über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen. Darüber hinaus können die von der Zusammenarbeit betroffenen Personen verlangen, dass die Verantwortlichen ihre Daten berichtigen, löschen oder den Zugriff einschränken. Die von der Zusammenarbeit betroffenen Personen können in den gesetzlich geregelten Fällen aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegenüber den Verantwortlichen widersprechen.

Die Parteien sind sich darin einig, dass es grundsätzlich in der Verantwortung von WBG liegt, entsprechende Anfragen von Betroffenen zu beantworten. Er bleibt die zentrale Anlaufstelle für die betroffenen Personen.

Die Verantwortlichen stellen zudem klar, dass die von der Verarbeitung betroffenen Personen ihre jeweiligen, sich aus oder im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergebenden Rechte gegenüber jedem Verantwortlichen geltend machen können.

Die Verantwortlichen werden alle notwendigen und geeigneten Schritte unternehmen, um entsprechende Anfragen und Ansprüche auch im Namen des anderen Verantwortlichen zu erfüllen, und in diesem Zusammenhang entsprechend zusammenzuarbeiten. In jedem Fall haben sich die für die Verarbeitung Verantwortlichen gegenseitig angemessenen zu unterstützen.

- 4.6 Meldepflichten gem. Art. 33 und 34 DSGVO werden von dem Verantwortlichen erfüllt, bei dem der meldepflichtige Vorfall aufgetreten ist. Die Parteien werden sich beim Vorliegen eines meldepflichtigen Vorfalls im Hinblick auf die hier vertragsgegenständlichen Verarbeitungen unverzüglich gegenseitig informieren. Die jeweils andere Partei wird den meldepflichtigen Verantwortlichen bei der Aufklärung des Sachverhalts und der Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutze der Betroffenen bestmöglich unterstützen. Die Entscheidung über Erforderlichkeit, Inhalt und Umfang der zu treffenden Maßnahmen trifft der meldepflichtige Verantwortliche.
- 4.7 Die Parteien sind sich darin einig, dass zudem WBG verantwortlich bleibt, den Betroffenen Informationen über die wesentlichen Inhalte der Regelungen nach TEIL A zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit der Betroffene diese erfragt und dies nach geltendem Recht zwingend erforderlich ist. Für den Fall, dass die betroffenen Personen entsprechende Informationen verlangen, werden die Verantwortlichen nach vorheriger Abstimmung diesen Abschnitt des TEIL A an die betroffenen Personen weitergeben.
- 4.8 Jeder Verantwortliche führt eigenverantwortlich ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Die Verantwortlichen stellen sich gegenseitig die Informationen zur Verfügung, die für das Führen eines entsprechenden Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten erforderlich ist.
- 4.9 Die Verantwortlichen unterstützen sich gegenseitig erforderlichenfalls in angemessenem Umfang bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und falls zweckmäßig und soweit rechtlich zulässig bei der vorherigen Rücksprache mit Aufsichtsbehörden. Auf Verlangen des anderen Verantwortlichen hat der andere Verantwortliche dem Anfordernden die hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 4.10 Jeder Verantwortliche trägt seine eigenen im Rahmen der Erfüllung der Pflichten nach diesem TEIL A ggf. entstehenden Kosten. Die Regelungen der AGB und ergänzenden Regelungen zur Inanspruchnahme der Affiliate Marketing Services bleiben hiervon unberührt.

5. Haftung

Die Verantwortlichen haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Kollisionsregelung

Die Regelungen in den AGB über die Nutzung der Affiliate Marketing Services wird durch diese Regelung insoweit verdrängt, als dass diese Vereinbarung Sonderregelungen vorsieht. Ansonsten bleibt es bei der subsidiären Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Nutzung der Affiliate Marketing Services.

TEIL A

ANLAGE 1: Rollen, Aufgaben und Umfang der Zusammenarbeit zwischen Publisher und WBG

WBG stellt eine Affiliate Marketing Plattform zur Verfügung und schließt zu deren Nutzung gesondert Vereinbarungen („AGB“) jeweils mit Advertiser und Publisher ab. Aufgabe von WBG ist es, die Abrechnung der über die Plattform vermittelten Verkäufe zu ermöglichen. Der Publisher initiiert diese Datenverarbeitung, indem er ein vom Advertiser bereitgestelltes Werbemittel mit einem entsprechenden Trackingcode veröffentlicht. Hierdurch erfolgt die Weiterleitung auf eine vom Advertiser vorab festgelegte Landingpage.

Die für die Abrechnung der Leistungen des Publishers relevanten Daten übermittelt der Advertiser aufgrund vertraglicher Absprache an WBG, damit WBG seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann. Zudem soll WBG dem Publisher entsprechende Reports über seine Vermittlungstätigkeiten auf Grundlage der von WBG für Vermittlungszwecke erfassten Daten des Publishers bereitstellen.

Im Einzelnen verteilen sich die Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit wie folgt:

Verfahren	Zweck / Umfang	Rollen und Aufgaben	Verarbeitung von / Zugriff auf Datenkategorien / Datensubjekte
Reporting zu vermittelten Verkäufen eines Publishers über das WBG-Netzwerk	Aufbereitung und Bereitstellung von Daten (anonymisierte Reports) zu den über die Plattform vermittelten Verkäufen eines Publishers für einzelne Advertiser zum Zwecke der Verifizierung von Umsätzen und der Optimierung der eigenen Marketingaktivitäten.	<u>WBG:</u> Aufbereitung und Bereitstellung von Daten zu den vom Publisher vermittelten Verkäufen für seinen Zugriff	Betroffene: Kunden des Advertisers, die aufgrund der Vermittlung des Publishers mit dem Advertiser einen Vertrag geschlossen haben. Folgende Daten betroffen: Programm- ID Klick-Referenz Produkt-ID / Name / Artikel Rechnungsdaten Gutscheincode Transaktions- Status Verkaufsbetrag Zeitstempel Provision des Publishers („Commission“) Provisionsart Vom User verwendetes Device Gerätebrowser Anzahl Klicks auf Anzeige Vom User aufgerufene URL/ Webseite
		<u>Publisher:</u> Abstimmung hinsichtlich der für die Erstellung von Reports verwendeten Daten	

Teil B

JOINT CONTROLLER VEREINBARUNG ZWISCHEN ADVERTISER UND PUBLISHER

Präambel

Die Nutzung der WBG-Plattform für das Affiliate Marketing erfordert ein arbeitsteiliges Zusammenwirken von WBG jeweils mit Publisher und Advertiser sowie ein datenschutzrechtlich gem. Art. 26 DSGVO relevantes Zusammenwirken zwischen Publisher und Advertiser. Für dieses Zusammenwirken von Advertiser und Publisher gelten die Regelungen des Teil B JOINT CONTROLLER VEREINBARUNG. Advertiser und Publisher werden sich im Rahmen ihrer Zusammenarbeit gegenseitig Zugang zu bestimmten personenbezogenen Daten gewähren oder diese während der Zusammenarbeit erheben und verarbeiten. Diese Vereinbarung wird auch in den Fällen abgeschlossen, in denen Advertiser bestimmte Publisher für die Schaltung von Anzeigen / Werbung einsetzen.

Die Parteien legen in der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung den Umfang der Zusammenarbeit, die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien sowie ihre jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Einhaltung der jeweiligen Datenschutzverpflichtungen näher fest.

1. Umfang der Zusammenarbeit

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Verantwortlichen als gemeinsam Verantwortliche agieren. Die Rollen der Verantwortlichen und die damit verbundenen Aufgaben werden in Anlage 1 näher konkretisiert. Sofern eine alleinige Verantwortlichkeit einer Partei für einen Datenverarbeitungsvorgang vorliegt, wird diese Partei sämtliche einschlägigen Datenschutzbestimmungen eigenverantwortlich umsetzen. Derartige Datenverarbeitungsverfahren sind jedoch nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die gemeinsame Datenverarbeitung sowie die Art der im Rahmen der Zusammenarbeit erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten werden in Anlage 1 konkretisiert.

2. Pflichten der Verantwortlichen, Auftragsverarbeiter

2.1 Die Verantwortlichen führen die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit den jeweils einschlägigen Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze durch. Beide Parteien sowie der Publisher sind nach Außen für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze hinsichtlich der gemeinsamen Datenverarbeitung gemeinsam verantwortlich. Im Innenverhältnis ergibt sich der Umfang der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze aus Anlage 1, wo den Parteien einzelne Datenverarbeitungsverfahren zugewiesen worden sind.

2.2 Die Verantwortlichen nutzen die personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Zusammenarbeit für die Zwecke, wie sie im Anlage 1 beschrieben werden. Für weitergehende Datenverarbeitungen über die gemeinsame Verantwortlichkeit hinaus ist jeder Verantwortliche allein rechenschaftspflichtig und muss die datenschutzrechtlichen Anforderungen eigenverantwortlich einhalten.

Sollten die Parteien vertragsgegenständliche personenbezogene Daten zu anderen als den beschriebenen Zwecken verarbeiten, werden sich die Parteien hierüber gegenseitig in angemessenem Umfang informieren, soweit dies zwingend gesetzlich erforderlich ist.

2.3 Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass alle Personen, die sich mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassen, vor jeglichem Zugriff auf diese Daten zur Vertraulichkeit verpflichtet werden und personenbezogene Daten nur nach Weisung des Verantwortlichen verarbeiten.

2.4 Personenbezogene Daten müssen authentisch und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten muss dem Zweck angemessen und erheblich erscheinen sowie auf das für die Zwecke der Übermittlung und weitergehenden Verarbeitung notwendige Maß beschränkt werden.

2.5 Die Verantwortlichen werden vertragsgegenständliche personenbezogene Daten nur dann mit Hilfe von Auftragsverarbeitern verarbeiten, wenn ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag mit den jeweiligen Auftragsverarbeitern abgeschlossen wird. Die Verantwortlichen werden die personenbezogenen Daten nur insoweit an Dritte weitergeben, als dies zur Erfüllung der sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Verpflichtungen tatsächlich erforderlich oder im Übrigen gesetzlich zulässig und sachgerecht ist und die jeweils andere Partei über die weiteren Empfänger der personenbezogenen Daten informieren.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die Verantwortlichen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen je nach Einzelfall unter anderem Folgendes ein:

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

4. Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Datenschutzgesetze und Betroffenenrechte

4.1 In der Regel bleibt der Verantwortliche, der die betreffenden personenbezogenen Daten initial erhoben hat bzw. mit den Betroffenen in direkter Vertragsbeziehung steht, zentrale Anlaufstelle und Kontaktpunkt für die betroffenen Personen. Dies ist in der Regel der Advertiser, der mit dem Kunden in direktem Kontakt steht und dessen Daten für den Vertragsschluss erhoben hat.

4.2 Betroffenen Personen stehen verschiedene Rechte in Bezug auf die von den Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu. Die Verantwortlichen verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze zu erfüllen.

4.3 Betroffenen sind Informationen über die Verarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO bereitzustellen. Die Parteien vereinbaren, dass der Publisher die Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen für die im

Teil D, Anlage 1 geregelten Datenverarbeitungen erteilt. Weiterhin liegt es in der Verantwortung des Advertisers, alle erforderlichen Informationen über die in Teil B Anlage 1 angeführten Datenverarbeitungstätigkeiten den Betroffenen in geeigneter Art und Weise gemäß nachfolgend beschriebenen Verfahren zur Verfügung zu stellen.

4.4 Die Verantwortlichen unterstützen sich bei der Erfüllung entsprechender vertraglicher und/oder sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen gegenseitig und stellen sich die notwendigen Informationen zu den relevanten Datenverarbeitungsaktivitäten zur Verfügung, um diesen Anforderungen nachkommen zu können. WBG wird dem Advertiser gesonderte Datenschutzhinweise zur Verfügung stellen, die dieser seinen Endkunden zum Zweck der Information über die durch WBG im Zuge der Nutzung der Affiliate Marketing Services erfolgenden Datenverarbeitungshandlungen zur Verfügung stellen wird. Ungeachtet der Bereitstellung der o.g. Datenschutzhinweise bleibt der Advertiser für die Einhaltung aller ihn treffenden rechtlichen Pflichten, insbesondere Informationspflichten, verantwortlich.

4.5 Betroffenen Personen steht unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zu, Auskunft über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen. Darüber hinaus können die von der Zusammenarbeit betroffenen Personen verlangen, dass die Verantwortlichen ihre Daten berichtigen, löschen oder den Zugriff einschränken. Die von der Zusammenarbeit betroffenen Personen können in den gesetzlich geregelten Fällen aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegenüber den Verantwortlichen widersprechen.

Die Parteien vereinbaren, dass es grundsätzlich in der Verantwortung des Advertisers liegt, entsprechende Anfragen von Betroffenen zu beantworten. Er bleibt die zentrale Anlaufstelle für die betroffenen Personen.

Die Verantwortlichen stellen zudem klar, dass die von der Verarbeitung betroffenen Personen ihre jeweiligen, sich aus oder im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergebenden Rechte gegenüber jedem Verantwortlichen geltend machen können. Art. 82 DSGVO bleibt unberührt.

Die Verantwortlichen werden alle notwendigen und geeigneten Schritte unternehmen, um entsprechende Anfragen und Ansprüche auch im Namen des anderen Verantwortlichen zu erfüllen, und in diesem Zusammenhang entsprechend zusammenzuarbeiten. In jedem Fall haben sich die für die Verarbeitung Verantwortlichen gegenseitig angemessenen zu unterstützen.

4.6 Meldepflichten gem. Art. 33 und 34 DSGVO werden von dem Verantwortlichen erfüllt, bei dem der meldepflichtige Vorfall aufgetreten ist. Die Parteien werden sich beim Vorliegen eines meldepflichtigen Vorfalls im Hinblick auf die hier vertragsgegenständlichen Verarbeitungen unverzüglich gegenseitig informieren. Die jeweils andere Partei wird den meldepflichtigen Verantwortlichen bei der Aufklärung des Sachverhalts und der Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutze der Betroffenen bestmöglich unterstützen. Die Entscheidung über Erforderlichkeit, Inhalt und Umfang der zu treffenden Maßnahmen trifft der meldepflichtige Verantwortliche.

4.7 Zudem bleibt der Advertiser verantwortlich, den Betroffenen Informationen über die wesentlichen Inhalte der Regelungen nach TEIL B zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit der Betroffene diese erfragt und dies nach geltendem Recht zwingend erforderlich ist. Für den Fall, dass die betroffenen Personen entsprechende Informationen verlangen, werden die Verantwortlichen nach vorheriger Abstimmung diesen Abschnitt des TEIL B an die betroffenen Personen weitergeben.

4.8 Jeder Verantwortliche führt eigenverantwortlich ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Die Verantwortlichen stellen sich gegenseitig die Informationen zur Verfügung, die für das Führen eines entsprechenden Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten erforderlich ist.

4.9 Die Verantwortlichen unterstützen sich gegenseitig erforderlichenfalls in angemessenem Umfang bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und falls zweckmäßig und soweit rechtlich zulässig bei der vorherigen Rücksprache mit Aufsichtsbehörden. Auf Verlangen des anderen Verantwortlichen hat der andere Verantwortliche dem Anfordernden die hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.10 Jeder Verantwortliche trägt seine eigenen im Rahmen der Erfüllung der Pflichten nach dieser Vereinbarung ggf. entstehenden Kosten. Die Regelungen der zwischen der jeweiligen Partei und WBG bestehenden AGB und ergänzenden Regelungen zur Inanspruchnahme der Affiliate Marketing Services bleiben hiervon unberührt.

5. Haftung

Die Verantwortlichen haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Kollisionsregelung

Die Regelungen in den AGB über die Nutzung der Affiliate Marketing Services gegenüber WBG wird durch diese Regelung insoweit verdrängt, als dass diese Vereinbarung Sonderregelungen vorsieht. Ansonsten bleibt es bei der subsidiären Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Nutzung der Affiliate Marketing Services.

TEIL B

ANLAGE 1: Rollen, Aufgaben und Umfang der Zusammenarbeit zwischen Advertiser und Publisher, sofern vom Advertiser für die Vermittlung beauftragt

WBG stellt eine Affiliate Marketing Plattform zur Verfügung und schließt zu deren Nutzung gesondert Vereinbarungen („AGB“) mit jeweils Advertiser und Publisher ab. Aufgabe von WBG ist es, die Abrechnung der über die Plattform vermittelten Verkäufe zu ermöglichen. Der Publisher initiiert diese Datenverarbeitung, indem er ein vom Advertiser über die Affiliate Marketing Plattform bereitgestelltes Werbemittel, das einen entsprechenden Trackingcode enthält, veröffentlicht. Hierdurch erfolgt die Weiterleitung der Interessenten auf eine vom Advertiser vorab festgelegte Landingpage.

Die für die Abrechnung der Leistungen des Publishers relevanten Daten übermittelt der Advertiser aufgrund gesonderter vertraglicher Absprache an WBG, damit WBG seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann. Zudem soll WBG dem Advertiser geeignete Publisher für die vom Advertiser angebotenen Services / Produkte vorschlagen. Hierzu schlägt WBG nach den Vorgaben des Advertiser aus dem bei WBG vorhandenen Datenbestand die Publisher vor, die vermutlich für die Marketingaktivitäten des Advertisers besonders geeignet sind.

Im Einzelnen verteilen sich die Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen Advertiser und Publisher wie folgt:

Verfahren	Zweck / Umfang	Rollen und Aufgaben	Verarbeitung von / Zugriff auf Datenkategorien / Datensubjekte
Weiterleitung des Users durch Publisher nach Aufruf einer Werbeanzeige des Advertisers auf die im Werbemittel verlinkte Landingpage	Der Publisher nutzt das mit einem Tracking-Code versehene Werbemittel des Advertisers für Werbezwecke („Display“). Nach Klick auf die Anzeige erfolgt die Weiterleitung des Users auf die vorgesehene Landingpage	<p><u>Publisher:</u> Einbindung des verpixelten Werbematerials (Ad) im Rahmen eigener Marketingmaßnahmen und Weiterleitung der Anfrage nach Klick auf Werbemittel zum Aufruf der Landingpage des Advertisers</p> <p><u>Advertiser:</u> Bereitstellung Ad mit Skript zur Weiterleitung der genannten Daten</p>	<p>Betroffene: Interessenten / Kunden des Advertiser</p> <p>Folgende Daten betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • IP-Adresse, • Referrer, • Browser-Typ, • Aufrufzeitpunkt (Timestamp), • Program-ID • Publisher-ID • Probabilistic ID • Event-ID • Value • Reference-ID
